

Beginn: 18:00 Uhr - Ende: am 15.5.2012 um 22:20 Uhr

Beginn: am 16.05.2012 um 18:00 Uhr (Fortsetzung) - Ende: am 16.5.2012 um 20:15 Uhr

**Niederschrift**  
**über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.05.2012 und 16.05.2012**  
**im Sitzungssaal des Rathauses in Eggolsheim**

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass die Mitglieder des Marktgemeinderates ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrzahl anwesend und stimmberechtigt war. Der Marktgemeinderat war somit beschlussfähig. Gegen die vorgesehene Tagesordnung und die Art der Ladung wurden keine Bedenken erhoben.

Die Tagesordnung sah folgende Punkte vor:

**Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.03.2012 (ö.T.)
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.05.2012 (ö.T.)
3. Bebauungsplanverfahren Neuses, Lindner-Schottwiesen II;  
Behandlung der Boden- und Erschütterungs-Gutachten und Satzungsbeschluss
4. Bauanträge, Bauvoranfragen
- 4.1 Bauantrag Pfeufer Christina u. Welsch Johannes, Bammersdorf  
Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Doppelgarage  
Bauort: Fl.Nr. 693/2, Gemarkung Rettern (Am Sand 7)
- 4.2 Denkmalrechtlicher Abbruchantrag Schlund Stefan, Eggolsheim  
Bauort: Fl.Nr. 10/1, Gemarkung Eggolsheim (Am Oberen Tor)
5. Vergaben von Aufträgen
- 5.1 Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Eggolsheim  
Gewerk 12: Innentüren (Holz)
6. Wünsche und Anfragen

Die Sitzung wurde ab TOP 9.2 unterbrochen und am 16.5.2012 fortgesetzt.

Nachfolgende Angaben beziehen sich auf den Sitzungsverlauf vom 15.5.2012:

**Anwesende Beratungsberechtigte:**

**Gesetzliche Mitgliederzahl: 21, davon anwesend 20**

1. Bürgermeister Claus Schwarzmann
2. Bürgermeister Georg Eismann ab 20 Uhr
3. Bürgermeister Günter Honeck

Marktgemeinderäte:

Dr. Hans-Jürgen Dittmann  
Peter Eismann  
Dorothea Göller  
Arnulf Koy  
Christian Peter Kopanske  
Ute Pfister  
Monika Dittmann  
Stefan Pfister ab 18:10 Uhr  
Helmut Amon  
Erich Weis  
Stephan Amon  
Irmgard Heckmann  
Matthias Meurers  
Wolfgang Tuffner  
Stefan Lunz  
Stefan Rickert  
Josef Arneth

Ortssprecher:

Christian Grieb  
Agnes Fronhöfer  
Uwe Rziha  
Harald Bürger

**Abwesende Beratungsberechtigte:**

Entschuldigt:

Dr. Johanna Reichhart

**Schriftführer:**

Franz Lehnert

**Weitere Anwesende:**

Presse:

FT, G. Wildt  
NN, M. Och

Zuhörer: 7

## Öffentlicher Teil

### **1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.03.2012 (ö. T.)**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

**Abstimmung: 18/0**

### **2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates vom 02.05.2012 (ö. T.)**

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates wurde allen Marktgemeinderäten zugesandt. Bedenken gegen die Niederschrift wurden nicht erhoben. Sie gilt somit als genehmigt.

**Abstimmung: 18/0**

### **3. Bebauungsplanverfahren Neuses, Lindner-Schottwiesen II; Behandlung der Boden- und Erschütterungs-Gutachten und Satzungsbeschluss**

Die Stellungnahmen der Behörden wurden bereits in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 27.03.2012 behandelt. Das Landratsamt Forchheim hat ergänzend ein Bodengutachten und ein Erschütterungsgutachten gefordert. Das Erschütterungsgutachten wurde auch von der DB AG gefordert. Diese Gutachten waren noch zu erstellen und liegen mittlerweile vor.

#### **Bodengutachten**

Vom Landratsamt Forchheim (Stellungnahme vom 12.03.2012) wurde ein Bodengutachten gefordert, um vorhandene Altlasten unter den abgerissenen Hallen des Lindner-Geländes auszuschließen.

Der Bereich der ehemaligen rückwärtigen Fabrikhallen Lindner in Neuses an der Regnitz wurde nach dem Gebäudeabbruch am 12.04.2012 durch die Firma Gartiser, Germann und Piewak bodenschutzrechtlich untersucht. Hierzu wurden für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser 13 Baggerschürfe angelegt, beprobt und untersucht, für den Wirkungspfad Boden – Mensch wurden drei Teilflächen untersucht.

Für den Wirkungspfad Boden – Grundwasser fanden sich keine relevanten Belastungen, ein Gefahrenverdacht für das Schutzgut Grundwasser und damit ein weiterführender Handlungsbedarf sind nicht abzuleiten. Die in den Schürfen SCH 10/11 und SCH 7 organoleptisch auffälligen Auffüllungen sowie das „Sicherungs-Nest“ bei SCH 3 sind bodenschutzrechtlich unbedenklich. Allerdings stellen diese Auffüllungen einen Wertminderungsfaktor für den Verkauf dar, wenn sie innerhalb der zu veräußernden Parzellen liegen.

Es wird daher empfohlen, die erwähnten Auffüllungen innerhalb der Parzellen vor dem Verkauf zu entfernen. Das Material kann auf einem Sammelhaufwerk bis zur Entsorgung zwischengelagert werden. Hierbei wird wegen des Sulfatgehaltes in Schurf SCH 10 (MP 10-1 mit 1300 mg/l Sulfat im Eluat, Grenzwert DK 0-Deponie = 100 mg/l, Grenzwert DK I-Deponie = 2000 mg/l) empfohlen, mindestens zwei Sammelhaufwerke anzulegen und dabei das Material der MP 10-1 zu separieren. Zur abfallrechtlichen Deklaration ist eine abschließende Beprobung der Haufwerke mit einem Analysenumfang nach LAGA Boden inkl. den Ergänzungsparametern nach DepV notwendig.

Im Zuge der Abnahme wurde die Entsorgung des Materials (Zusatzleistung) durch die Firma Reinke für die KW20/21 beauftragt.

Für den Wirkungspfad Boden - Mensch wurden ebenfalls keine Belastungen gefunden. Die drei untersuchten Flächenmischproben aus dem Tiefenbereich 0,0 – 0,1 m unter GOK zeigten keinerlei Auffälligkeiten und halten die Prüfwerte für Kinderspielplätze und Wohngebiete ein.

Somit ergeben sich keine weiteren Festsetzungen für den Bebauungsplan.

#### **Beschluss:**

Die Passagen über die Wirkungspfade Boden-Grundwasser und Boden-Mensch werden in die Begründung unter Punkt E) Bodenschutz ergänzt. Weitere Auswirkungen und Festsetzungen für den Bebauungsplan ergeben sich nicht. Der Marktgemeinderat nimmt die Änderungen zur Kenntnis und würdigt die Eintragungen im Bebauungsplan.

#### **Abstimmung: 19/0**

#### **Erschütterungsschutz / Schalltechnische Betrachtung**

Durch die Deutsche Bahn (Stellungnahme vom 29.03.2012) wurde die Einarbeitung des Planfeststellungsverfahrens gefordert.

Die geplante Baumaßnahme hat die Inhalte der ausgelegten Planfeststellungsunterlage zu den Maßnahmen der ABS Nürnberg- Ebensfeld einzuhalten.

Sie darf nicht zu Lasten der ABS Maßnahme gehen. An die Belange des Schall- und Erschütterungsschutzes der geplanten Baumaßnahme werden höhere Anforderungen gestellt. Diese sind ausschließlich durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu besorgen.

Die Zu grunde gelegten Zugzahlen müssen mit den Grundlagen der ABS korrespondieren.

Wegen des Veränderungsverbots muss die geplante Maßnahme die Angaben der ABS Maßnahme berücksichtigen. Andernfalls entstehen Ansprüche und/oder eine Unterschreitung von Lärmschutzvorgaben bzw. des Erschütterungsschutzes gehen voll zu Lasten des Bebauungsplanes.

Die im Bebauungsplan genannten aktiven Schallschutzmaßnahmen sind mit dem Betrieb und den derzeit durchgeführten Planungen abzustimmen und in Einklang zu bringen. Hier wird auch auf die in erforderlichem Maße zu gewährleistende Zugänglichkeit und ggf. erforderliche Freiräume für Rettungswege und Angriffsflächen etc. verwiesen.

Weiterhin fordert das Landratsamt die Erstellung eines Erschütterungsgutachtens um Bauschäden für die zukünftige Bebauung zu vermeiden.

#### Erschütterungsschutz:

Die Erschütterungsmessungen wurden durch die Firma LGA Nürnberg am 26.06.2012 im Bereich der ersten und zweiten Gebäudereihe durchgeführt. Die Schwinggeschwindigkeitsaufnehmer wurden in Gründungsebene an der zur Bahntrasse am nächsten gelegenen Hausseite platziert.

Im Ergebnis der Beurteilung der Erschütterungen nach DIN 4150, Teil 2 ergeben sich in der ersten HR Schwingstärken, die den Anhaltswert AT tags knapp unterschreiten und nachts erreichen. Berücksichtigt man eine Messunsicherheit von 15% ergeben sich am Tag und in der Nacht geringfügige Überschreitungen, so dass erhebliche Belästigungen nicht ausgeschlossen sind.

In der zweiten HR ergaben sich zum einen kleinere Werte als in der ersten HR und zum anderen werden die Anhaltswerte nach DIN 4150, T.2 eingehalten, so dass nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen ist.

Im Ergebnis der Beurteilung der Erschütterungen nach DIN 4150, T.3 ergeben sich Schwinggeschwindigkeiten, die stets kleiner sind als die Anhaltswerte, so dass keine Schäden an den zukünftigen Gebäuden infolge Schienenverkehr zu erwarten sind.

Zur Einhaltung des Erschütterungsschutzes empfiehlt der Gutachter aufgrund der zahlreichen Neubebauungen Erschütterungsreduzierende Maßnahmen.

Zur Einhaltung des sekundären Luftschalls empfiehlt er ebenfalls konstruktive Maßnahmen. Diese sollten vorzugsweise auf dem Übertragungsweg zw. Schiene und erster Häuserreihe erfolgen.

Festzusetzen sind für den Erschütterungsschutz:

Die dem Bahnkörper am nächsten liegende Gebäudereihe (4 Gebäude) ist mit entsprechenden Elementen zur Reduzierung von Erschütterungen unter dem Fundament auszustatten.

Erschütterungsreduzierende Elastomerlager bzw. Matten wären geeignete Entkopplungselemente.

Diese im Erschütterungsgutachten vom Gutachter Dipl. Ing. Bluhm(jan.bluhm@bluhmpartner.com) empfohlenen Erschütterungsreduzierende Maßnahmen müssen auf das jeweilige Gebäude abgestimmt werden und deshalb müssen entsprechende statisch, dynamische Berechnungen und Dimensionierungen dem vorausgehen.

Dies gilt auch für die zweite Reihe der Gebäude, allerdings sind hier grundsätzliche Berechnungen nötig, die auch den Verzicht auf erschütterungsreduzierende Elemente ergeben können.

Die vorgesehene Gabionen- Wand, mit ihrer Struktur und Klüftung (Länge ca. 110m und 4,5m hoch) wird den errechneten sekundären Luftschall auf die einzuhaltenden Werte reduzieren.

Schalltechnische Betrachtung:

Nach Aufforderung der DB, zusätzlich zu dem vorliegenden Fahrplan 2011, auch die Prognosezahlen (2010) aus dem Planfeststellungsverfahren in diese Berechnung mit aufzunehmen und im Bezug auf die neue Wohnbebauung zu beurteilen, wird dieses Kapitel in die Untersuchung eingefügt.

In der Prognoseberechnung der Planfeststellung wurde für die einzelnen Gleise (4) der Emissionsmittlungspegel der ABS errechnet.

Dies ergab Emissionspegel von 67,4 bis 70,1 für den Tag und 67,5 bis 70,9 für die Nacht, verteilt auf die jeweiligen Gleise.

Nachrichtlich wurde noch ein Gesamtmittlungspegel durch Pegeladdition errechnet:

am Tag: 75,1 dB(A) und in der Nacht ebenfalls 75,1 dB(A).

Demgegenüber stehen die in dieser Untersuchung errechneten Pegel der beiden Gleise von 67,1 bis 67,7 dB(A) für den Tag und 67,3 dB(A) für beide für die Nacht.

Der Vergleich zeigt, dass die Emissionspegel der Prognose zwischen 2 und 4 dB(A) über den Werten dieser Untersuchung liegen, was bei größerem Verkehrsaufkommen und zusätzlichen Gleisen nicht verwundert. Entscheidend wird sein ob die in der Planfeststellung vorgesehenen Schutzmaßnahmen auch im hier untersuchten Plangebiet noch wirken und wie die Wirkung des Schalls mit den hier vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen am Immissionsort ist.

Zwar sind die Beurteilungspegel an den ausgesuchten Immissionsorten wegen der in die Berechnung eingehenden Randbedingungen unterschiedlich zu beurteilen, aber bei gleichem Abstand vom Immissionsort zum Emissionsort wird auf der untersuchten Strecke Vergleichbares herauskommen.

Die aktiven Lärmschutzmaßnahmen der Prognoseuntersuchung gehen bis weit genug (südlich) über das Areal des Baugebietes hinaus. Sie sind aber im Bereich der früheren Gebäude [inzwischen bis auf das Verwaltungsgebäude (jetzt Schule) abgerissen] unterbrochen und werden durch den Ausführungsvorschlag 1 und 2, Wand und Wall ergänzt, so dass der Lärmschutz wie geplant gewahrt ist.

Die Immissionsminderung der Außen- und Mittelwände wird in der Planfeststellung beschrieben.

Dort wird ausgeführt, dass der aktive Schallschutz für Eggolsheim zu einer Pegelminderung um bis zu 4 dB(A) führt. Durch diesen Schallschutz werden die Grenzwerte der 16.BImSchV eingehalten.

Der aktive Schallschutz führt im Gemeindeteil Eggolsheim- Neuses zu einer Pegelminderung um bis zu 11 dB(A).

Jedoch werden an bahnnahen Gebäuden die Grenzwerte in der Nacht noch erheblich überschritten. Diese Aussage bedingt weitere passive Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden. Auf Grund der Nachweise gemäß der Richtlinie VDI 2719 sind nur Gebäude, die innerhalb 27m an der Bahntrasse stehen von den passiven Schallschutzmaßnahmen betroffen. Somit wird angenommen, dass dies auch für die neuen Gebäude so gültig ist.

Davon Betroffen ist die erste Gebäudereihe, während die zweite Reihe schon um ca. 50 m entfernt liegt und ein einzelnes südlich situiertes Gebäude immerhin auch eine Entfernung von über 40 m aufweist.

Nachdem in den Festsetzungen die Fensterflächen mit Fenstern der Schallschutzklasse 3, festgeschrieben wurden und nachdem dies nach neuesten Gesichtspunkten des Wärmeschutzes an Gebäuden üblich ist diese einzubauen, dürfte dem passiven Schallschutz für die vordersten Gebäudereihe mit diesen Aussagen und Auflagen genüge getan sein.

Die im Bebauungsplan genannten aktiven Schallschutzmaßnahmen werden von der Marktgemeinde Eggolsheim im Zuge der Bauausschreibung, -vergabe und -ausführung mit dem Betrieb und derzeitigen Planungen der DB in Einklang gebracht.

Hierbei wird auch auf die entsprechenden Vorschriften der UVV, auf die Zugänglichkeit, auf entsprechende Freiräume für Rettungswege und Angriffsflächen und weitere relevante Vorgaben der DB geachtet werden.

**Beschluss:**

Die Festsetzungen für den Erschütterungsschutz werden in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ersetzt. Ein Hinweis auf die Planungen der Deutschen Bahn wird in der Begründung ergänzt und die Berechnungen wurden in der Schallschutzbetrachtung ergänzt. Der Marktgemeinderat nimmt die Änderungen zur Kenntnis und würdigt die Eintragungen im Bebauungsplan.

**Abstimmung: 17/2**

**Beschluss:**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) beschließt der Marktgemeinderat Eggolsheim den Bebauungsplan „Neuses, Lindner-Schottwiesen II“ unter Berücksichtigung der überarbeiteten Festsetzungen als Satzung:

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

**§ 2**

**Bestandteile der Satzung**

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Lageplan mit zeichnerischem und textlichem Teil mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht vom 15.05.2012
2. Begründung vom 15.05.2012 mit Anlagen.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Eggolsheim, den

Claus Schwarzmann

1. Bürgermeister

Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung nach der Genehmigung durch das Landratsamt ortsüblich bekannt zu machen.

**Abstimmung: 17/2**

#### **4. Bauanträge, Bauvoranfragen**

##### **4.1 Bauantrag Pfeufer Christina u. Welsch Johannes, Bammersdorf** **Bauvorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung** **und Doppelgarage** **Bauort: Fl.Nr. 693/2, Gemarkung Rettern (Am Sand 7)**

Das Bauvorhaben befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Rettern "Im Anger". Nach den Angaben des Architekten sind drei Befreiungen für das Vorhaben erforderlich und werden mit den Unterlagen beantragt:

- „1. Kniestockhöhe 75 cm anstelle von 50 cm: Wurde bereits mehrfach erteilt.
2. Farbe der Dacheindeckung anthrazit, anstelle von naturrot: Ist auch in diesem Baugebiet u.a. in unmittelbarer Nachbarschaft erteilt worden.
3. Die talseitige Wandhöhe ist an der höchsten Stelle 6,70m, anstelle von 5,50m: Bei einer Wandhöhe von 5,50m wäre der Eingangsbereich im EG ca. 90 cm unterhalb der Straße, was bei dieser Hangsituation unweigerlich zu Wassereindringungen und schweren Feuchtigkeitsschäden führen würde. Auch die bestehenden DIN-Normen könnten nicht eingehalten werden. Bei der geplanten Wandhöhe ist der Eingangsbereich ca. 30 cm über Straßenniveau.

#### **Beschluss:**

1. Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.
2. Der Erteilung der erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rettern, Im Anger wird zugestimmt. Die Höhe des FFBEG darf aber max. 1 Stufe, d. h. max. 18 cm über Straßenniveau betragen!

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

**Abstimmung: 19/0**

##### **4.2 Denkmalrechtlicher Abbruchartrag Schlund Stefan, Eggolsheim** **Bauort: Fl.Nr. 10/1, Gemarkung Eggolsheim ( Am Oberen Tor)**

Der Antrag des Herrn Stefan Schlund wurde bereits in der Sitzung des Bauausschusses vom 11.05.2010 sowie des Marktgemeinderates vom 17.05.2010 behandelt. dabei wurde der Antrag zurückgestellt, bis die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege vorliegt.

Nach dieser Stellungnahme sollte das Vorhaben nochmals geprüft werden, um ggf. eine neue Nutzung für die Scheune zu finden.

Mittlerweile wurde von Herrn Schlund ein neuer Vorschlag eingereicht. Das Landratsamt Forchheim fasst im folgenden Vermerk vom 20.04./02.05.2012 den Sachverhalt zusammen:

„4-3241.68  
Denkmalschutz

#### **1. Abbruch des Baudenkmals Scheune, Am Oberen Tor, Eggolsheim, Fl.Nr. 10/1 Gemarkung Eggolsheim**

Herr Stefan Schlund, In der Au 15, 91330 Eggolsheim beantragt den Abbruch des o.g. Denkmals. Südwestlich liegt eine weitere Scheune gleichen Bautyps, die ebenfalls Baudenkmal ist. Diese Scheune liegt auf den Grundstücken Fl.Nrn. 10 und 10/1 und wird von der Grundstücksgrenze schräg durchschnitten.

Das Landratsamt Forchheim hat in Abstimmung mit dem BLfD zunächst dem Antragsteller einen Ausbau der Scheunen zu Wohnzwecken nahe gelegt. Dies hat Herr Schlund abgelehnt. Er hat zwischenzeitlich mit Schreiben vom 29.11.2011 einen Vorschlag vorgelegt.

Zutreffend ist, dass die derzeitige Grenzziehung vom Landratsamt Forchheim genehmigt (Teilungsgenehmigung) und die Denkmaleigenschaft erst nachträglich erkannt worden war. Die Scheune, die abgebrochen werden soll, ist von den beiden Scheunen diejenige, die deutlich in einem schlechteren Zustand ist.

Der vom Antragsteller unterbreitete Vorschlag stellt unter Berücksichtigung der Vorgeschichte eine mögliche Lösung dar. Die Abbrucherlaubnis kann unter der Bedingung erteilt werden, dass die Neuaufteilung der Grundstücke Fl.Nrn. 10 und 10/1 erfolgt, so dass die südwestliche Scheune nicht mehr von der Grundstücksgrenze durchschnitten wird. Die eindeutige Zuordnung zu einem künftigen Hauptgebäude lässt die bessere Nutzbarkeit und die Unterhaltung des verbleibenden Baudenkmals erwarten.

## **2. Bebauung des Grundstücks Fl.Nr. 10/1 (neu) mit einem Wohnhaus und Garagen**

Betroffen ist das Bodendenkmal „Untertägige Reste obertägig abgegangener Partien der mittelalterlichen Dorfbefestigung von Eggolsheim“. Das Baugrundstück liegt im Innenbereich und ist damit grundsätzlich bebaubar. Das Erscheinungsbild des Bodendenkmals ist nicht (mehr) prägend. Die Baugenehmigung kann nicht aus gewichtigen Gründen des Denkmalschutzes versagt werden.

Der Bauherr hat eine archäologische Sondierung, die vorbehaltlich der Stellungnahme des BLfD in einem Grabungsschnitt besteht, auf eigene Kosten durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Die Behörde geht hierbei davon aus, dass die Höhe der Kosten (ohne Bereitstellung eines Baggers) den Betrag von 3000,00 Euro nicht übersteigt.

## **3. Einverständnis des Eigentümers**

Herr Stefan Schlund hat mit Schreiben vom 29.04.2012 sein Einverständnis zur beschriebenen Vorgehensweise erklärt.

Landratsamt Forchheim, den 20.04./02.05.2012

Göller

Verwaltungsdirektor“

### **Beschluss:**

Der Markt Eggolsheim erteilt das gemeindliche Einvernehmen zu dem Abbruchartrag auf der Grundlage der vom Landratsamt beschriebenen Vorgehensweise und Auflagen.

**Abstimmung: 19/0**

### **4.3 Bauantrag Pöhlmann Martin, Eggolsheim**

**Bauvorhaben: Neubau einer Unterstellhalle**

**Bauort: Fl.Nr. 2278, Gemarkung Eggolsheim,(Spitalstraße 6)**

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von Eggolsheim, außerhalb eines Bebauungsplangebietes. Das Vorhaben fügt sich in die umgebende Bebauung ein. Die Nachbarn haben die Planunterlagen unterschrieben.

### **Beschluss:**

Der Markt Eggolsheim erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen zu dem im Betreff näher bezeichneten Bauvorhaben gem. § 36 BauGB.

Bei Anschluss des Gebäudes an die öffentliche Kanalisation, hat der Bauwerber sein Anwesen gegen Rückstau selbst zu schützen (z. B. durch Einbau einer Rückstauklappe).

**Abstimmung: 19/0**



## 5. Vergaben von Aufträgen

### 5.1 Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Eggolsheim Gewerk 12: Innentüren (Holz)

Das Architekturbüro Trübenbach hat alle vorliegenden Angebote fachtechnisch und rechnerisch/wirtschaftlich geprüft. Die Angebote sind technisch gleichwertig und daher vergleichbar. 19 Firmen haben ein LV angefordert, 9 Firmen haben ein Angebot abgegeben (siehe Niederschrift Öffnung der Angebote 313ff).

Die Ausschreibung der im Betreff bezeichneten Leistung brachte folgendes Ergebnis:

Nr.	Firma	Angebotssumme		Bemerkungen
		bei Eröffnung	geprüft	
1	Fränkel GmbH & Co. KG, Hemau	165.285,05 €	159.995,93 €	
2	Süß GmbH, Oberviechtach	167.480,60 €	161.618,78 €	
3	Neser OHG, Burgebrach	192.878,53 €	189.020,96 €	
4	Erlwein, Hallerndorf	199.590,37 €	199.590,37 €	
5	Haimerl GmbH, Ebensfeld	203.843,43 €	199.976,48 €	
6	Zitzmann, Pfersdorf	207.430,68 €	207.430,68 €	
7	Hümmer GmbH, Eggolsheim	208.999,70 €	209.000,89 €	
8	Wetzel, Forchheim	216.014,75 €	216.038,55 €	
9	Göbes GmbH, Schweinberg	244.572,49	245.103,23 €	

In den Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

#### Vergabevorschlag des Architekturbüros Trübenbach:

„Nach rechnerischer Prüfung und wirtschaftlicher Wertung schlagen wir vor den Auftrag zur Ausführung der Holz-Innentüren an die Firma Süß Oberviechtach zum Bruttopreis von 161.618,78 € zur vergeben.

#### Begründung:

Die Fa. Süß liegt zwar 1.363,74 € über dem günstigsten Angebot der Firma Fränkel – Bauelemente aus Hemau, hat aber nach den Leitbeschreibungen das ausgeschriebene Produkt für die Türdrücker (FSB-Typ: 72-1183) angeboten.

Die Fa. Fränkel – Bauelemente hat ein alternatives Produkt (HAFI – Typ: 224-852-855) angeboten. Dieses alternative Produkt erfüllt nicht alle technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen, die in der Ausschreibung gefordert wurden. Der angebotene Türdrücker der Fa. Fränkel – Bauelemente ist nach einem vorliegenden Nebenangebot der Fa. Haimerl (5. Platz) mit ca. 65 – 75 Euro (netto) Minderung gegenüber dem ausgeschriebenen Türdrücker pro Türelement zu bewerten. Bei der Sanierung werden insgesamt 114 Innentüren benötigt.“

Das Angebot der Fa. Fränkel – Bauelemente ist daher entsprechend § 16 Abs. 1 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Die Verwaltung schließt sich dem Vergabevorschlag des Planers an und empfiehlt die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Süß GmbH, Oberviechtach.

Die Kostenberechnung des Architekten wies für dieses Gewerk eine Summe von 164.585,39 € aus, so dass bei der vorgeschlagenen Vergabe eine Kosteneinsparung von 2.966,61 € erzielt wird.

**Beschluss:**

Die Firma Süß GmbH, Oberviechtach (LV vom 23.04.2012) erhält den Zuschlag für das Gewerk 12 In-nentüren (Holz) für die Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Eggolsheim zur geprüften Ange-botssumme von 161.618,78 €.

Die Verwaltung wird beauftragt mit der Firma einen Vertrag auszuarbeiten. Der 1. Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter ist ermächtigt, diesen Vertrag rechtsverbindlich für den Markt Eggolsheim zu unter-zeichnen. Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

**Abstimmung: 19/0**

**6. Wünsche und Anfragen****6.1 Sanierungsmaßnahmen FO 11(Hauptstraße)- LRA – Info vom LRA-Tiefbauamt**

Das Schreiben des LRA – Tiefbauamtes vom 25.04.2012 wurde inhaltlich bekanntgegeben.

**6.2 FO 11 OD Eggolsheim – Kostenermittlung**

Der Ausbaubereich in der Zuständigkeit des Landkreises wurde vorher genau ermittelt. Dadurch ist gesichert, dass die Kosten für den Landkreis genau abgerechnet werden können. Darüber hinaus gehende Arbeiten und Aufwendungen hat der Markt Eggolsheim zu tragen. Die Abrechnung wird nach Vorlage im Marktgemeinderat beraten.

**6.3 Kita Bammersdorf- Brandschutz – Ausbaustand**

Das gesamte Verfahren wurde umfassend mit dem LRA beraten. Es wurden keine besonderen Auflagen erfor-derlich. Der 2. Ausgang im Sportheim ist als Fluchtweg anerkannt und für ausreichend angesehen worden. Der Zeitplan wird eingehalten.

**6.4 Aktueller Sachstand VDSL – schnelles Internet**

Nach verbindlicher Aussage der Telekom steht ab 1.6.2012 in allen acht Outdoor-DSLAMs das schnelle VDSL bis 50 MB zur Verfügung. Die notwendigen Unterschriften liegen überall vor.

**6.5 Abwasserleitung in der Brückenstraße – Anliegerbereich Albert Stefan**

Der Anliegerkanal ist insoweit in Ordnung und muss deshalb nicht erneuert werden. Er wird saniert.